

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten (StromVKG)

Allgemein	1
Debatte um Kraftwerkskapazitäten aus Sicht des VAIS auf Neubau verengt.....	2
Umsetzungsrisiken und Realisierbarkeit des Kapazitätsaufbaus	2
Unzureichende Berücksichtigung von Flexibilitätspotenzialen	3
§ 12 – Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten.....	4
§ 17 – Anforderungen an die Betriebsfähigkeit mit Wasserstoff.....	4

Allgemein

Im Referentenentwurf zum Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz (StromVKG) wird ein grundlegender Paradigmenwechsel in der Organisation der Stromversorgung sichtbar. Erstmals soll die Sicherstellung der Versorgungssicherheit nicht mehr ausschließlich über den Energy-Only-Markt erfolgen, sondern über einen ergänzenden Kapazitätsmarkt systematisch vergütet werden. Der VAIS begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung mit diesem Ansatz auf den identifizierten Bedarf an zusätzlichen steuerbaren Kapazitäten reagiert und damit einen belastbaren Investitionsrahmen für gesicherte Leistung schaffen will.

Der Kapazitätsmarkt adressiert ein reales Problem und setzt grundsätzlich an den richtigen Stellschrauben an. Er schafft Investitionsanreize durch Kapazitätsvergütung und organisiert den Zubau über wettbewerbliche Ausschreibungen. Gleichwohl zeigt sich, dass der Entwurf in der konkreten Ausgestaltung strukturelle Verzerrungen enthält.

Zentral ist die Beobachtung, dass der Entwurf zwar formal technologieoffen ist, faktisch jedoch große, zentrale Erzeugungsanlagen begünstigt. Dies ergibt sich aus der Ausgestaltung der Ausschreibungen, den Langzeitkriterien, den Mindestanforderungen sowie den Investitionsschwellen. Dezentrale und flexible Optionen werden dadurch strukturell benachteiligt.

Im europäischen Maßstab bestehen wie im Falle Belgiens bewährte Modelle eines wettbewerblichen Kapazitätsmarktes. Zu einem solchen Kapazitätsmechanismus gehören auch ein transparenter Kostenmechanismus sowie eine regelmäßige Evaluation.

Debatte um Kraftwerkskapazitäten aus Sicht des VAIS auf Neubau verengt

Aus Sicht des VAIS ist dieser systemische Ansatz eines Kapazitätsmechanismus grundsätzlich zu begrüßen, da er einen belastbaren Investitionsrahmen für gesicherte Leistung schafft. Allerdings zeigt sich zugleich, dass der Entwurf in seiner konkreten Ausgestaltung noch nicht konsequent alle verfügbaren Potenziale adressiert.

Insbesondere bleibt die **Rolle bestehender Kraftwerksstandorte** und **deren Umrüstungsfähigkeit** unterbelichtet, obwohl gerade hier kurzfristig aus Sicht des Anlagenbaus und des Anlagenservice realisierbare Beiträge zur Versorgungssicherheit liegen.

Zwar ist der Kapazitätsmarkt formal technologieoffen ausgestaltet. So erlaubt das Gesetz der Begründung zufolge ausdrücklich die Teilnahme unterschiedlicher Technologien. Auch die Möglichkeit der Aggregation (§ 20 ff.) eröffnet prinzipiell die Integration dezentraler Strukturen. Dennoch wird diese formale Technologieneutralität durch konkrete Ausgestaltungsdetails relativiert, etwa durch Mindestanforderungen, Langzeitkriterien oder Investitionsschwellen, die faktisch bestimmte Technologien bevorzugen.

Der Referentenentwurf enthält zwar Ansätze zur Nutzung bestehender Standorte – etwa durch die Zulassung von Bestandsanlagen in späteren Ausschreibungsrunden oder durch Regelungen zu Standortanforderungen –, doch bleibt dies im Vergleich zur Neubauperspektive untergewichtet. Die vorgesehenen Öffnungen für Bestandsanlagen sind zwar grundsätzlich zu begrüßen, bleiben jedoch in ihrer praktischen Wirkung begrenzt und reichen nicht aus, um die vorhandenen Potenziale systematisch zu erschließen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass bestehende Anlagenstandorte häufig über bereits vorhandene Netzanschlüsse sowie über etablierte infrastrukturelle und personelle Strukturen verfügen. Dies führt nicht nur zu Kostenvorteilen, sondern kann auch zur Entlastung der Stromnetze beitragen, indem Kapazitäten an systemisch geeigneten Standorten bereitgestellt werden. Eine stärkere Berücksichtigung regionaler Aspekte und bestehender Infrastruktur kann somit einen zusätzlichen Beitrag zur Effizienz und Umsetzbarkeit des Kapazitätsmechanismus leisten.

Umsetzungsrisiken und Realisierbarkeit des Kapazitätsaufbaus

Neben der grundsätzlichen Ausgestaltung des Kapazitätsmechanismus ist für die Wirksamkeit des StromVKG entscheidend, ob die vorgesehenen Kapazitäten innerhalb des angestrebten Zeitrahmens tatsächlich realisiert werden können.

Die Errichtung neuer Gaskraftwerke ist mit erheblichen zeitlichen Vorläufen verbunden. Diese ergeben sich aus Planungs- und Genehmigungsprozessen sowie aus den eigentlichen Bauzeiten, die sich typischerweise über mehrere Jahre erstrecken. Hinzu kommen aktuell erkennbare Engpässe in globalen Lieferketten, insbesondere bei zentralen Komponenten wie Gasturbinen, Generatoren und Leittechniksystemen.

Vor dem Hintergrund des angestrebten Zielhorizonts für die Bereitstellung gesicherter Leistung ab Beginn der 2030er Jahre besteht daher das Risiko, dass neu ausgeschriebene Kapazitäten nicht rechtzeitig in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Aus Sicht des VAIS ist es daher erforderlich, neben dem Neubau stärker auf kurzfristig realisierbare Optionen abzustellen. Hierzu zählen insbesondere die Nutzung und Umrüstung bestehender Anlagen sowie die systematische Einbindung von Flexibilitätsoptionen, die deutlich kürzere Realisierungszeiten aufweisen.

Eine stärkere Berücksichtigung dieser Optionen erhöht nicht nur die Versorgungssicherheit, sondern reduziert zugleich Umsetzungsrisiken im Gesamtsystem.

Unzureichende Berücksichtigung von Flexibilitätspotenzialen

Der Referentenentwurf berücksichtigt Flexibilitätsoptionen grundsätzlich, integriert diese jedoch nicht systematisch in das Marktdesign des Kapazitätsmechanismus. Zwar ist die Teilnahme von regelbaren Lasten, Aggregationen und dezentralen Anlagen formal vorgesehen, die konkrete Ausgestaltung der Teilnahmebedingungen und Ausschreibungslogik führt jedoch zu einer strukturellen Benachteiligung dieser Optionen.

Die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen an Präqualifikation und Nachweisführung sowie die verschärften Sanktionsmechanismen erhöhen zudem die Komplexität der Teilnahme am Kapazitätsmechanismus und können insbesondere für kleinere, dezentrale und aggregierte Anlagen zusätzliche Markteintrittsbarrieren darstellen.

Dies zeigt sich insbesondere daran, dass zentrale Anforderungen – wie Mindestleistungsgrenzen, Präqualifikationsvoraussetzungen, Investitionsschwellen sowie das Langzeitkriterium einer mindestens zehnstündigen Strombereitstellung – primär auf klassische, kontinuierlich verfügbare Erzeugungsanlagen zugeschnitten sind. Flexibilitätsoptionen mit anderen Betriebs- und Einsatzprofilen können diese Anforderungen häufig nur eingeschränkt oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand erfüllen.

Insbesondere industrielle Lastflexibilität stellt ein kurzfristig verfügbares und technisch erprobtes Potenzial dar, das einen relevanten Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten kann. Viele industrielle Prozesse verfügen über Flexibilitätsoptionen, die im Bedarfsfall aktiviert werden können, ohne die Produktionsprozesse dauerhaft zu beeinträchtigen. Diese Potenziale sollten im Marktdesign des Kapazitätsmechanismus systematisch berücksichtigt werden.

Gleichzeitig werden dezentrale und kommunale Anlagen durch strukturelle Teilnahmehürden – insbesondere in Bezug auf Mindestgrößen und Aggregationsanforderungen – faktisch benachteiligt.

Damit bleibt ein erheblicher Teil kosteneffizienter Flexibilitätspotenziale ungenutzt. Dies ist systemisch problematisch, da Versorgungssicherheit in einem zunehmend erneuerbaren

Energiesystem nicht allein durch den Zubau neuer Erzeugungskapazitäten gewährleistet wird, sondern maßgeblich durch das Zusammenspiel unterschiedlicher Flexibilitätsoptionen.

Werden diese Potenziale nicht gleichberechtigt berücksichtigt, besteht die Gefahr, dass zusätzliche, kapitalintensive Erzeugungskapazitäten aufgebaut werden, obwohl vorhandene Flexibilitätsoptionen einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten könnten. Dies würde zu vermeidbaren Mehrkosten im Gesamtsystem führen und die Effizienz des Kapazitätsmarktes beeinträchtigen.

Eine unzureichende Integration dieser Flexibilitätsoptionen kann darüber hinaus zu vermeidbaren Mehrkosten im Gesamtsystem führen. Werden vorhandene, kosteneffiziente Flexibilitätspotenziale nicht genutzt, müssen zusätzliche Erzeugungskapazitäten aufgebaut werden, die mit hohen Investitions- und Betriebskosten verbunden sind. Dies wirkt sich mittelbar auf die Stromkosten für Verbraucher und Industrie aus und kann die Effizienz des Kapazitätsmechanismus insgesamt beeinträchtigen.

§ 12 – Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten

Das in § 12 Absatz 5 vorgesehene Langzeitkriterium einer mindestens zehnstündigen ununterbrochenen Strombereitstellung stellt eine zentrale Teilnahmevoraussetzung für Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten dar. Es verfolgt das legitime Ziel, die Versorgungssicherheit auch in länger andauernden Knappheitssituationen sicherzustellen und die Teilnahme solcher Anlagen zu gewährleisten, die einen substanziellen Beitrag in sogenannten Dunkelflauten leisten können. Auch unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung führt die starre Ausgestaltung des Langzeitkriteriums in der Praxis zu einer erheblichen Einschränkung der Technologieoffenheit.

Nichtsdestotrotz bewertet der VAIS das Kriterium in seiner konkreten Ausgestaltung kritisch, da die Festlegung einer starren Mindestdauer von zehn Stunden zu einer erheblichen Einschränkung der Technologieoffenheit führt. Zahlreiche Flexibilitätsoptionen, hierunter insbesondere Batteriespeicher, nachfrageseitige Flexibilitäten sowie hybride Anlagenkonzepte, würden so systematisch von der Teilnahme ausgeschlossen werden, obwohl sie im Zusammenspiel einen relevanten Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten können. Dies liefe auch der Zielsetzung des vorliegenden StromVKG zuwider, Speicherlösungen technologieoffen zu berücksichtigen.

§ 17 – Anforderungen an die Betriebsfähigkeit mit Wasserstoff

Die wasserstoffbezogenen Regelungen des Referentenentwurfs gehen grundsätzlich in die richtige Richtung, indem sie vorschreiben, dass neue Anlagen wasserstofffähig sein müssen. So verlangt der Entwurf, dass Anlagen für den Betrieb mit Wasserstoff vorbereitet sind und perspektivisch klimaneutral betrieben werden müssen, § 17.

Aus Sicht des VAIS ist dieser Ansatz sinnvoll, greift jedoch zu kurz, wenn er primär auf Neubauten angewendet wird. Gerade Fuel-Switch-Konzepte zeigen, dass auch Bestandsanlagen in diesen Transformationspfad integriert werden können. Sie ermöglichen eine schrittweise Transformation bestehender Infrastruktur und reduzieren zugleich das Risiko sogenannter „Stranded Assets“. Vor diesem Hintergrund sollte die gesetzliche Ausgestaltung stärker darauf ausgerichtet werden, auch Umrüstungsprojekte systematisch als Teil des Wasserstoffhochlaufs zu fördern.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet keine klare Definition von „wasserstofffähig“, § 17 Abs. 2. Für eine Präzisierung bedürfte einer technischen Definition sowie eines verbindlichen Zeitfades für die Umstellung und einer Abstimmung mit dem Wasserstoffinfrastrukturausbau.

Zusammenfassung

Zusammenfassend bewertet der VAIS den Ansatz des StromVKG als grundsätzlich geeignet, die Versorgungssicherheit im zukünftigen Stromsystem zu stärken. In der vorliegenden Ausgestaltung bestehen jedoch Anpassungsbedarfe, um eine effiziente, technologieoffene und realisierbare Umsetzung sicherzustellen.

Aus Sicht des VAIS sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- **Stärkere Integration bestehender Anlagen**
Bestandsanlagen und deren Umrüstungspotenziale sollten systematisch in den Kapazitätsmechanismus einbezogen werden.
- **Gleichberechtigte Berücksichtigung von Flexibilitätsoptionen**
Industrielle Lastflexibilität, Speicher sowie dezentrale und aggregierte Anlagen sollten als gleichwertige Beiträge zur Versorgungssicherheit anerkannt werden.
- **Überprüfung des Langzeitkriteriums**
Die starre Vorgabe einer zehnstündigen Strombereitstellung sollte flexibilisiert werden.
- **Präzisierung der wasserstoffbezogenen Anforderungen**
Klare Definitionen und Zeitpfade sind erforderlich, um Investitionssicherheit zu gewährleisten.
- **Berücksichtigung von Umsetzungsrisiken**
Bauzeiten, Lieferketten und globale Marktbedingungen sollten stärker in die Planung einbezogen werden.

Ansprechpartner:

Dr.-Ing. Dietmar Kestner
Geschäftsführer
+49 211 49870-33
d.kestner@vais.de

VAIS Verband für Anlagentechnik und IndustrieService e.V.
Sternstraße 36
40479 Düsseldorf
www.vais.de

Arne Harrendorf
Leiter Hauptstadtbüro
+49 30 59008-3537
a.harrendorf@vais.de

VAIS Verband für Anlagentechnik und IndustrieService e.V.
Hauptstadtbüro Berlin
Rahel-Hirsch-Str. 10
10557 Berlin
Buero-berlin@vais.de

Registereintrag:

Der VAIS e.V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen.
Nummer des Registereintrags: R002684.